
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



33. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 11.08.2026

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 11/2026 vom 11. August 2026
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen 3-7

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 11/2026 vom 11. August 2026

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

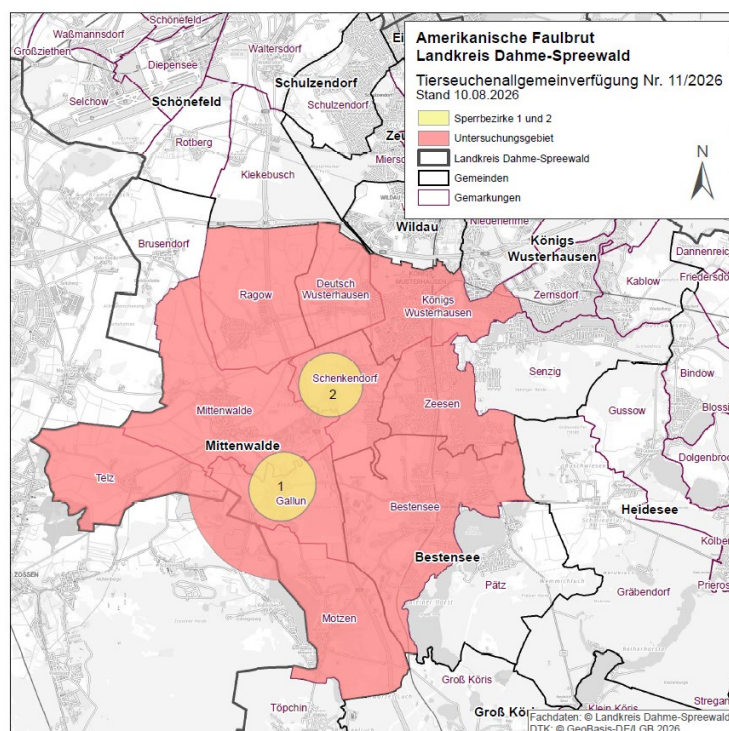
In derzeit drei Bienenständen wurde die Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/429¹ gelten für gelistete Tierseuchen Seuchenpräventions- und –bekämpfungspflichten, zu denen auch die Amerikanische Faulbrut gehört. Die Seuche ist gehört zu den Kategorien D + E gemäß der Verordnung (EU) 2018/1629² gehört. Die Kreisverwaltung Dahme-Spreewald als sachlich und örtlich zuständige Veterinärbehörde erlässt gemäß 170 der Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629³, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und §§ 6, 24 und 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG³) in Verbindung mit den §§ 1a, 3, 4, 10 Abs. 1 und 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV⁴) sowie § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG⁵), folgende Maßregeln:

Hiermit ordne ich zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut nachstehende Maßnahmen an:

1) Sperrbezirke und Untersuchungsgebiet

Die auf der Abbildung mit gelber Farbe ersichtlichen Gebiete werden als Sperrbezirk 1 (Gebiet bei Gallun) und Sperrbezirk 2 (Schenkendorf) festgelegt. Das auf der Abbildung mit roter Farbe um die Sperrbezirke ersichtliche Gebiet wird als Untersuchungsgebiet festgelegt. Zum Untersuchungsgebiet gehören folgende Gemeinden bzw. deren Gemarkungen: Ragow, Deutsch Wusterhausen, Königs Wusterhausen, Schenkendorf, Zeesen, Bestensee, Motzen, Gallun, Telz und Mittenwalde.



Die interaktive Karte ist auf der Homepage des Landkreises eingestellt unter:
<https://www.dahme-spreewald.de/88603>

2) Maßnahmen in den Sperrbezirken

- 2.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
- 2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
- 2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 2.4. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in oder aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

3) Maßnahmen im Untersuchungsgebiet

Von allen Bienenvölkern, einschließlich aller Ableger, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. August 2026, Proben zur bakteriologischen Untersuchung auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut zu entnehmen und der Veterinärbehörde zuzuleiten.

Eine ausführliche Anleitung zur Probengewinnung finden Sie auf der Homepage des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz. Alle hier bereits registrierten Bienenhalter werden gesondert angeschrieben.

4) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von 1. bis 3. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen erfolgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 TierGesG.

Diese tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg⁷).

5) Notbekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung am 11. August 2026 auf der Internetseite des Landkreises Dahme-Spreewald verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

6) Außerkrafttreten

Die Tierseuchenverordnung Nr. 10/2026 tritt mit Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung gleichzeitig außer Kraft.

Begründung:

I.

Nach der amtlichen Feststellung des ersten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand wurde der Erreger *Paenibacillus larvae* sowie die für die Tierseuche klinische Symptome in weiteren Bienenständen festgestellt.

Ein Bienenstand war besonders massiv betroffen. Aufgrund der hohen Sporenlast, der

nunmehr bereits drei Ausbruchsgeschehen, der bestehenden Trachtsituation und der Hauptzeit für Räuberei im Bienenjahr war nun ein größeres Restriktionsgebiet auszuweisen.

Die Amerikanische Faulbrut (böartige Faulbrut) ist eine anzeigepflichtige Erkrankung der Bienenbrut, die durch das Bakterium *Paenibacillus larvae* verursacht wird. Die Sporen (Dauerform) von *Paenibacillus larvae* können unter anderem über kontaminierte Waben in gesunde Bienenvölker gelangen. Die Sporen des Erregers werden dabei durch Körperkontakt und Futteraustausch im Bienenvolk verteilt. Die Ammenbienen, welche die Brut versorgen, kontaminieren dabei das Larvenfutter. Die Larven nehmen die Sporen mit dem Futter oral auf. Im Larvendarm keimen die Sporen dann aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl Sporen infiziert werden. Bleibt die Infektion unerkannt, entstehen durch die infizierten Larven im Volk massenhaft neue Sporen. Im Erkrankungsverlauf stirbt die Larve ab. Bei dem hier festgestellten Genotyp ERIC II wird häufig nicht wie beim Genotyp ERIC I eine fadenziehende abgestorbene Brut in verdeckelten oder von den Bienen geöffneten Brutzellen oder festsitzende Schorfe festgestellt. Das liegt daran, dass die Larven mit ERIC II zeitlich früher absterben, von den Putzbienen erkannt und vor der Verdeckelung ausgeräumt werden. Beim Genotyp ERIC II kann daher häufig nur aufgrund eines lückenhaften Brutbildes zunächst ein klinischer Verdacht erhoben werden, der dann labordiagnostisch abzuklären ist. Die Festlegung des Restriktionsgebietes mit Überwachungszone und den darin befindlichen Schutzzonen (Sperrbezirke) erfolgte unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden epidemiologischen Erkenntnisse, dem Zeitpunkt im Bienenjahr und den derzeitigen Trachtverhältnissen.

Die angewiesenen seuchenhygienischen Maßnahmen tragen in erster Linie zur Verhütung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei. Die Maßnahmen sind erforderlich und angemessen, um die bestehenden Gefahren für andere Bienenstände abzuwenden.

II.

Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Dahme-Spreewald ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. der AGTierGesG zuständig.

Gemäß der DVO (EU) 2018/1882⁸ wird die Amerikanische Faulbrut gemäß Artikel 2 i. V. m. der Tabelle im Anhang der VO als Seuche der Kategorie D+E geführt. Demnach ist die Amerikanische Faulbrut innerhalb der Union zu überwachen und eine Ausbreitung zu verhindern. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, unter bestimmten Maßgaben nationale Maßnahmen bezüglich der Bekämpfung der gelisteten Seuchen zu ergreifen. Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) stellt eine wichtige Maßnahme zum Erhalt der Bienengesundheit dar.

Unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. Juli 2011 (Az.: 32-0430/72) mit eingearbeiteter Änderung des Erlasses vom 8. Dezember 2015 (Az. MDJ-V32-0430/72+41) gelten die Vorgaben der Bienenseuchen-Verordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bis auf Weiteres fort und sind anzuwenden.

Zu Ziffer 1)

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV erklärt die zuständige Behörde das Gebiet im Umkreis von mindestens 1 Kilometer um den betroffenen Bienenbestand zum Sperrbezirk. Im Ergebnis der derzeitigen epidemiologischen Ermittlungen, der Zeit im Bienenjahr, der Trachtverhältnisse und weiteren Gegebenheiten wurde die Gebiete im Umkreis von jeweils drei Kilometern als Sperrbezirke festgelegt.

Zu Ziffer 2)

Gemäß § 11 gilt für Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Sperrbezirkes, dass alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen sind, bewegliche Bienenstände nicht von ihrem Standort entfernt, Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle,

Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt und Bienenvölker oder Bienen nicht in oder aus einem Sperrbezirk verbracht werden dürfen.

Zu Ziffer 3)

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierGesG kann die zuständige Behörde anordnen, dass derjenige, der ein Tier hält, eine Untersuchung durchführt oder durchführen lässt und ihr das Ergebnis mitteilt.

Zu Ziffer 4)

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt vor, da die Ausbreitung der AFB und die Gefährdung der Bienengesundheit unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut und Verhinderung einer Verschleppung in andere Bienenstände zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil bei dem Einlegen eines Rechtsmittels der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens nicht abgewartet werden kann und im Übrigen den Adressaten des Bescheides kein erkennbarer wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung entsteht.

Zu Ziffer 5)

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]).

Von der Ermächtigung der Notbekanntmachung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Zu Ziffer 6)

Mit der Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 10/2026 wurde aufgrund der Amerikanischen Faulbrut das Gebiet um einen Bienenstand bei Gallun in Form eines Kreises festgelegt. Aufgrund eines weiteren betroffenen Bestandes innerhalb dieses Kreises wurde der Sperrbezirk nun marginal erweitert. Der abgebildete Sperrbezirk aus der Verfügung Nr. 10/2026 ist vollumfänglich im Sperrbezirk Nr. 1 dieser Verfügung enthalten.

Wichtige Hinweise:

1. Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen mit Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (hier: Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, E-Mail: veterinaeramt@dahme-spreewald.de, Telefon: 03546/201619) unverzüglich anzuzeigen.
2. Sofern die Bienenhaltung aufgegeben wurde, ist dies der Behörde ebenso in schriftlicher Form zu melden.
3. Für die Gewinnung der Futterkranzproben stellt die Behörde Becher für das Probenmaterial an den Standorten des Amtes in Lübben und Zeesen zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hauptsitz des Landkreises Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald), oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald, einzulegen.

Auf Grund § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen.

gez. Brumme
Dezernent

Rechtsgrundlagen

- ¹ - VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit, („Tiergesundheitsrecht“) in der geltenden Fassung
- ² – DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/1629 DER KOMMISSION vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- ³ - (TierGesG) Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) in der geltenden Fassung
- ⁴ - (BienSeuchV) Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- ⁵ - (AGTierGesG) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5], S.18)
- ⁶ - (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- ⁷ - (VwVfGBgb) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) Sa BbgLR 201-5, zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die VO (EU) 2016/679 vom 8.5.2018 (GVBl. I Nr. 8)
- ⁸ – DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1882 DER KOMMISSION vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen